



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Gemeinde Oberentfelden

Die Einwohnergemeinde Oberentfelden erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende **GEMEINDEORDNUNG**

§ 1

- Begriff
- ¹ Die Einwohnergemeinde Oberentfelden ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- ² Die Einwohnergemeinde Oberentfelden wird in diesem Erlass als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2

- Zweck
- Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe in der Gemeinde.

§ 3

- Organisationsform
- In der Gemeinde Oberentfelden gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

- Organe
- Organe der Gemeinde Oberentfelden sind:
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
 - c) der Gemeinderat
 - d) der Gemeindeammann
 - e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 5

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Oberentfelden wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie hat die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 23 ff dieses Gesetzes einberufen und durchgeführt.

§ 6

- Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
- Initiativrecht ² Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Grundsatz ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.
- Wahlen ² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
 - b) die Abgeordneten in den Schulverband Entfelden
 - c) die Mitglieder der Finanzkommission
 - d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission
 - e) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler)
- Referendum ³ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht das obligatorische und das fakultative Referendum gemäss §§ 31 und 33 des Gemeindegesetzes zu.

Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt 1/10 der Stimmberechtigten.

§ 8

Gemeinderat

Zusammen-
setzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.

§ 9

Befugnisse

¹ Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihm die in §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

² Zusätzlich werden ihm folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 1'000'000.-- pro Einzelfall;
- b) Begründung von Baurechten;
- c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer. ²⁾

Der Gemeinderat hat jährlich über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 10

Kommissionen

Mitgliederzahl ¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Finanzkommission: Sieben Mitglieder
- b) Steuerkommission: Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied
- c) Wahlbüro: Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder (Stimmzähler). Ein Mitglied des Gemeinderates und der Gemeinbeschreiber oder dessen StellvertreterIn gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Für das Auszählen kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz weitere Personen nach Bedarf zuziehen.

² Drei Mitglieder des Wahlbüros amten als Protokollprüfungskommission. Diese prüft das Protokoll der Einwohnergemeinerversammlung und erstattet zu Händen der nächsten Versammlung Bericht.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder mit rein beratender Funktion wählen.

Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 11

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten des Schulverbandes Entfelden (Kreisschulrat) werden an der Urne gewählt; diejenigen der übrigen Verbände vom Gemeinderat.

§ 12

Publikationen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im jeweiligen amtlichen Publikationsorgan. Zurzeit ist dies der "Landanzeiger".

§ 13

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1980, in Kraft seit 1. Juli 1981. ¹⁾

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

¹⁾ Die bisherige Schulpflege bleibt bis zum Ende des Schuljahres 2002/03 im Amt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

R. Berger

Der Gemeindeschreiber:

M. Haudenschild

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 2001.

In der Urnenabstimmung vom 3. März 2002 von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 13. Mai 2002.

²⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2014. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 2. Oktober 2014.